

Der das NeG beschließende Art. 12 enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften. Danach bestimmt sich die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen nichtehelichen Kindes für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Vorschriften, wovon aber Ausnahmen fixiert wurden. So bleiben z. B. für erbrechtliche Verhältnisse dann die bisher geltenden Vorschriften maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1970 gestorben ist. Gleiches trifft für den Anspruch des nichtehelichen Kindes gegen den Erben des Vaters auf Leistung von Unterhalt zu. Für die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem

1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes gelten ebenfalls die bisherigen Vorschriften, und zwar auch dann, wenn der Erblasser nach dem 1. Juli 1970 verstirbt.

Dieses Gesetz, dem jahrelange Debatten und heftig umstrittene Entwürfe vorausgingen<sup>12</sup>, wird — so kann man in der westdeutschen Fachliteratur lesen — in der praktischen Handhabung Schwierigkeiten bereiten, und viele seiner Regelungen werden bereits jetzt einer mehr oder weniger heftigen Kritik unterzogen<sup>13</sup>.

#### Zur rechtspolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers

Es drängt sich die Frage auf, weshalb eigentlich so lang andauernde Geburtswehen für dieses Gesetz notwendig waren und weshalb am Ende ein so umfangreiches und selbst für den erfahrenen Juristen kompliziertes Produkt geboren wurde. Ein Blick auf die Gesetzgebung der sozialistischen Länder zeigt, daß der zu regelnde Sachverhalt, also der zugrunde liegende Lebensprozeß, doch einfach ist und durch eine ebenso klare wie kurze Regelung gestaltet werden kann, soweit es für die Eltern-Kind-Beziehungen wegen des Fehlens der elterlichen Ehe überhaupt besonderer rechtlicher Regelungen bedarf.

Wir sehen den Grund für diesen Vorgang in einer tatsächlich äußerst schwer zu realisierenden rechtspolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers der Bundesrepublik.

Wie in der Gesamtpolitik des westdeutschen Staates wird auch in der Gesetzgebung die „Einheit von Kontinuität und Reform“ zu erreichen versucht. Wenngleich das vorliegende Gesetz noch vor dem Regierungsantritt der SPD verabschiedet worden ist, so gibt es doch in dieser politischen Grundfrage keine prinzipiellen Unterschiede zwischen den großen Parteien in der Bundesrepublik. Außerdem konnte sich die Orientierung der SPD auf diese Variante zur Erhaltung der monopolkapitalistischen Herrschaftsverhältnisse über die Federführung des Justizministeriums bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes bereits deutlich ausprägen<sup>14</sup>.

Kontinuität heißt Sicherung des Fortbestandes der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Für unsere Frage bedeutet das die Erhaltung, möglichst sogar die Festigung der für das System günstigen Gesamtwirkungen, die die tatsächliche und die rechtliche Lage der Beteiligten bei Geburten außerhalb einer Ehe bisher hervorgebracht hatte. Diese Gesamtwirkungen waren:

— Die eindeutige Hervorhebung der Systemwidrigkeit dieser Art von Familienbeziehungen, die der Rolle der (bürgerlichen) ehelichen Familie als Institution zur Weiterleitung des Privateigentums innerhalb der herrschenden Klasse im Wege sind.

— Die besondere Bindung der Frau an den Lebensbereich der Familie, die Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses der Frau vom Mann und von der Familie, die Erhaltung der „schicksalhaften“ Gebundenheit des Lebensweges der Frau an die Familienbeziehungen.

— Die Differenzierung der persönlichen Lebensbedingungen der Menschen im Sinne der Hervorhebung des einen gegenüber dem anderen. Es ist der Versuch des „Teile und herrsche“ durch die Einteilung der Mütter und Kinder in eheliche und nichteheliche.

Der Weg zur Erreichung dieser Zielstellung bestand bislang in moralisch und weitgehend religiös motivierter Diskriminierung- und zugleich in einer spürbaren materiellen Benachteiligung der unverheirateten Mütter und ihrer Kinder. Dieser Weg wurde durch die gesamtgesellschaftliche Stellung von Mutter und Kind und nicht zuletzt durch das Familienrecht verfolgt.

Heute ist diese Variante nicht mehr brauchbar. Weil sie dem Vergleich zur Rechtsentwicklung in den sozialistischen Ländern nicht standhalten kann, weil sie wegen ihrer offensichtlichen Ungerechtigkeit heftigster Kritik in der eigenen Bevölkerung unterliegt und weil schließlich Teilergebnisse dieses Weges — insbesondere die materielle Notlage vieler der betroffenen Kinder — neue ungewollte Probleme hervorbringen, ist eine Reform vom Standpunkt der herrschenden Klasse aus notwendig. Damit wird das Verhältnis von Kontinuität und Reform als Größen der Regierungspolitik offensichtlich: Die Kontinuität hat eindeutig den Vorrang gegenüber der Reform. Das ist insofern der Fall, als diejenigen Reformen durchgeführt werden, die die Kontinuität sichern, und eben diejenigen Reformen unterbleiben, die die bestehenden Gesellschaftsverhältnisse — in welcher Einzelfrage auch immer — antasten könnten.

Wollte man die Diskriminierung von Mutter und Kind tatsächlich beseitigen, dann hätte es im Interesse ihrer Unabhängigkeit und Persönlichkeitsentwicklung vielfältiger gesellschaftlicher Maßnahmen bedurft, die durch eine einfache familienrechtliche Regelung abgerundet werden können. Verfolgt man die Auseinandersetzungen, die um die Reform des „Nichtehelichenrechts“ zwischen CDU/CSU und SPD geführt wurden, dann wird offensichtlich, daß es nicht darum ging, sondern daß es ein Streit um den geschickteren Weg war, ein Streit, wie weit man im Interesse des Systems mit der Reform gehen sollte und mußte und wo eventuell die Reform zu einer Gefährdung des Systems führen kann.

Aus dieser zwielichtigen rechtspolitischen Zielstellung erklärt sich auch die Kompliziertheit des Gesetzes. Im Ergebnis liegt ein spätkapitalistisches Gesetz vor: ein juristisch bis ins letzte durchgearbeitetes Gebilde, eine Mischung von Mittelalterlichem und Modernem, von karitativem Entgegenkommen und Erhaltung eines sicheren Abstandes. Für die Betroffenen bedeutet das — worauf wir schon an Hand des Entwurfs hinwiesen<sup>15</sup> — einen Abbau der materiellen Benachteiligung und der staatlichen Bevormundung und Einnischung, zugleich aber Beibehaltung der Diskriminierung. Es ist deshalb nicht ohne Ironie, wenn der Rechtsausschuß des Bundestages erklärt wurde, daß in dem Übergang vom Begriff „unehelich“ zum Begriff „nichtehelich“ deutlich werde, daß das Gesetz die Rechtsstellung dieser Kinder „von Grund auf“ ändern werde<sup>15</sup>.

<sup>12</sup> vgl. Literaturübersicht bei Bosh, „Einführung in das neue „Nichtehelichenrecht“ FamRZ 1969, Heft 10, S. 505 ff.

<sup>13</sup> vgl. Bosh, a. a. O.

<sup>14</sup> vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers Brandt vom 28. Oktober 1969 in: Bulletin der Bundesregierung vom 28. Oktober 1969, Nr. 132, S. 1121 ff. Das Justizministerium wurde zur Zeit der Gesetzgebungsarbeit vom heutigen Bundespräsidenten Dr. Heinemann (SPD) geleitet.

<sup>15</sup> vgl. Grandke, „Zum Referententwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichen-gesetz)“, NJ 1967 S. 259 ff.; dieselbe, „Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“, NJ 1968 S. 340 ff.

<sup>15</sup> Vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, Drucksache V/S719 zu Drucksache V/4179, S. 2.